

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 03.10.1818 publ. 08.10.1818

terthan unbenommen, wenn er diese Vortheile öffentlich errichteter Documente nicht erkennen will, Privat-Dispositionen zu errichten; es sollen aber die durch die Regierungsbekanntmachung vom $\frac{2}{3}$. Juni 1815. und $\frac{1}{4}$. Septemb. 1818. zu Beglaubigung der Unterschriften autorisirten Officialen dieses wenigstens nicht erleichtern, sondern solche Beglaubigungen auf Vollmachten, Einwilligungen zu Ingrossationen und andere einseitige kurze, deutliche Erklärungen und Attestate zu vorübergehendem Gebrauche beschränken, bei anderen wichtigen Rechtsgeschäften aber die bloße Beglaubigung der Unterschriften ganz ablehnen und die Partheien an das Amt verweisen, um daselbst ihre Willenserklärungen zu Protocoll zu geben, und auf diesem Wege denselben die Kraft einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde zu verschaffen. Die dadurch veranlaßten Kosten sind so gering, daß sie gegen die Vortheile mehrerer Gewisheit, Sicherheit und Glaubwürdigkeit gar nicht in Betracht kommen und in den meisten Fällen unter dem, was Privatschreiber für die Concipirung solcher Aufsätze nehmen, zurückbleiben.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. October publ. 8. ej. 1818.